

Inhalt, Nr. 39/2025
• Allgemeinverfügung zur Tiergesundheit: Geflügelpest

Allgemeinverfügung zur Tiergesundheit: Geflügelpest

Nr. 2677 / Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz)

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Gebiet der Gemeinden Ismaning, Aschheim, Kirchheim und Unterföhring im Landkreis München halten, wird eine Aufstallung angeordnet

1.1. in geschlossenen Ställen oder

1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

2. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 mit einem Bestand bis einschließlich 100 Tieren im Landkreis München haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis München haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

3. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 im Gebiet der Gemeinden Ismaning, Aschheim, Kirchheim und Unterföhring im Landkreis München bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass

3.1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

3.2. die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere nicht von betriebsfremden Personen betreten werden,

3.3. das Betreten der Ställe oder der sonstigen Standorte der Tiere nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen,

3.4. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

3.5. nach jeder Einstellung oder Ausstellung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

3.6. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

3.7. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und

aa) in mehreren Ställen oder

bb) von mehreren Betrieben gemeinsam

benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

3.8. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

3.9. Futter und Einstreu wildvogelsicher gelagert werden,

3.10. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

3.11. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

4. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Gebiet der Gemeinden Ismaning, Aschheim, Kirchheim und Unterföhring.

5. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Gebiet der Gemeinden Ismaning, Aschheim, Kirchheim und Unterföhring verboten.

6. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 bis 5 getroffenen Regelung wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerechtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Das Geflügelpest-Geschehen ist unverändert hoch dynamisch. Das LGL führte in einer ad hoc Risikobewertung, unter spezifischer Bezugnahme auf die Situation am Speichersee in Ismaning, am 4.11.2025 aus:

„Die HPAI-Seuchenlage in Deutschland ist derzeit sehr dynamisch. In Deutschland kam es im Oktober 2025 sprunghaft zu vermehrten Ausbrüchen bei Hausgeflügel und Wildvögel. Das Risiko der Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-H5-Viren in Wasservogelpopulationen in Deutschland wird in der letzten Risikobewertung des FLI vom 20.10.2025 ebenso wie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch bewertet. Dies hängt mit dem jährlichen Vogelzug im Herbst zusammen, wodurch ein möglicher Eintrag und die Verteilung in der heimischen Wildvogelpopulation durch vermehrte Tierkontakte begünstigt wird. Hinzu kommen nun kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt erleichtern.

Auch in Bayern werden seit Anfang Oktober 2025 wieder Geflügelpestausbüche bei Wildvögeln festgestellt. Insbesondere an Rast- und Überwinterungsplätzen von Wildvögeln kann es zu einem „crowding effect“ und in der Folge zu einem Anstieg der Fallzahlen unter Wildvögeln kommen. Eine solche Situation herrscht, entsprechend der dem LGL vorliegenden Datenlage und des angefügten Berichtes der Regierung von Oberbayern und betroffener Landkreise, aktuell v. a. bezogen auf Schwäne und Gänse am Ismaninger-Speichersee vor.

Bisher wurden aus diesen Landkreisen 18 Wildvögel untersucht und davon wurden am LGL 14 Vögel positiv auf H5N1 getestet (+ 3 pos. Vögel aus der Stadt München). Acht positive Vögel stammen vom Ismaninger Speichersee. Laut Landratsamt Ebersberg wurden dort insgesamt bis heute ca. 100 tote Vögel gefunden. Die Bestätigung des FLI, dass es sich um hochpathogene aviäre Influenzaviren handelt, liegt für zwei Vögel bereits vor.

Bezogen auf die aktuellen HPAI-Feststellungen bei Wasservögeln und der dargestellten Lage um

den Ismaninger-Speichersee wird das Risiko des Geflügelpesteintrages in Geflügelhaltungen in der weiteren Umgebung des Sees und der Gewässer in den drei angrenzenden Landkreisen als hoch angesehen. Es wird davon ausgegangen, dass in der unmittelbaren Umgebung des Sees von einer großen Menge an HPAI-Virus in der Umwelt auszugehen ist, folglich wird hier des Eintragsrisiko für Geflügelbetriebe als besonders hoch angesehen. Die derzeitige Datenlage des Bird Flu Radars der EFSA (https://app.bto.org/mmt/avian_influenza_map/avian_influenza_map.jsp) untermauert dies für das betroffene Gebiet.“

II.

Das Landratsamt München ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG und Art. 3 Abs. 1 Nr.2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grund-

lage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 07.11.2025 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern und stützt sich auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung). Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 an.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln in einer Vielzahl von Bundesländern sowie der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 07.11.2025 ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des §13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies steht in Einklang mit der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) vom 06.11.2025. Ein besonders hohes Risiko für den Eintrag von HPAIV besteht für Nutzgeflügelhaltungen bei direktem Kontakt mit Wildvögeln, v. a. wildelebendem Wassergeflügel. Geflügelhalter sollten ihr Geflügel so halten, dass Wildvögel keinen Zugang haben. Dies kann durch Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die gegen das Eindringen von Wildvögeln gesichert ist, umgesetzt werden. Eine solche Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten möglichst dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen. Die Abdeckung und seitliche Begrenzung können auch durch geeignete engmaschige Netze oder Gitter erfolgen. Hierfür verwendete Netze oder Gitter dürfen, insbesondere im Bereich der oberen Abdeckung bzw. Überspannung, eine Maschenweite von 25 mm nicht überschreiten vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung. Auf eine ausreichende Stabilität der Konstruktionen ist zu achten, damit diese auch gegenüber Wind und Wettereinflüssen standhalten. Futter- und Wasserquellen für das Nutzgeflügel dürfen Wildvögeln nicht zugänglich sein.

Die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 07.11.2025 geht davon aus, dass die Geflügelpest in der heimischen Wildvogelpopulation flächendeckend verbreitet ist. Insbesondere an Rast- und Überwinterungsplätzen von Wildvögeln kann es zu einem „crowding effect“ und in der Folge zu einem Anstieg der Fallzahlen unter Wildvögeln kommen. Eine solche Situation herrscht, entsprechend der dem LGL vorliegenden Datenlage und des angefügten Berichtes der Regierung von Oberbayern und betroffener Landkreise, aktuell v. a. bezogen auf Schwäne und Gänse am Ismaninger Speichersee vor. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung erlaubt nach der derzeitigen Seuchenlage eine entsprechende Abgrenzung bestimmter Gebiete. Daher hat die Aufstallung im Umkreis der Gemeinden Ismaning, Aschheim, Kirchheim und Unterföhring zu erfolgen. In der oben genannten Risikobewertung des LGL wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N1 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bayernweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung risikobasiert aufzustellen. Aufgrund der genannten Risikoanalyse sowie der

festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser im Gebiet der Gemeinden Ismaning, Aschheim, Kirchheim und Unterföhring im Landkreis München aufzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung in Freilandhaltungen haben im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten.

Die Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit hoch pathogenem H5N1 Geflügelpestvirus (HPAI) zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virus-haltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

2. Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in Art. 84 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Tierhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Tiere gelten, erfolgen auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 07.11.2025 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern gem. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. b) Unterbuchst. i) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach Art. 5 Buchst. g) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

3. Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 3 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 07.11.2025 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung

Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden.

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Deutschland sowie der Risikobewertung des LGL vom 07.11.2025 in welcher es davon ausgeht, dass die Geflügelpest in der heimischen Wildvogelpopulation bereits flächendeckend verbreitet ist, muss aktuell auch für Bayern von einem hohen Risiko des Weiteren HPAIV-Eintrages in Nutz-/Hausgeflügelbestände bzw. Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 ausgegangen werden. Durch die Mobilität klinisch gesunder Wasservögel z. B. bei der Futtersuche oder bei der Balz besteht ein zusätzliches Risiko für eine Einschleppung in Bestände von Haus- und Nutzgeflügel bzw. in Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung. Die Anordnung der unter Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung genannten Biosicherheitsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpest-Virus in Haltungen von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

4. Das in Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 07.11.2025 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern gem. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel bzw. in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung so weit wie möglich zu vermeiden, ist es aus tierseuchenfachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 07.11.2025 davon ausgeht, dass das HPAI-Virus bereits flächendeckend in der Wildvogel-

population in Bayern verbreitet ist.

5. Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 07.11.2025 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, im Gebiet der Gemeinden Ismaning, Aschheim, Kirchheim und Unterföhring ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

6. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO erlassen. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da es sich bei der hoch pathogenen Variante der aviären Influenza H5N1 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfs.

Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

7. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises

München als bekannt gegeben gilt.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO). Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt München, Referat 4.5-Veterinäramt, Postfach 95 02 60, 81518 München (Telefon 089/6221-2375; vetamt@lra-m.bayern.de).

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpestverordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Trutzhühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

4. Es können von der zuständigen Behörde nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 Abs. 3 Geflügelpestverordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit

a. eine Aufstallung

aa. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder

ab eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,

b. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und

c. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

6. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Meo

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de